

# Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Änderung Abfallwirtschaftssatzung

Gegenüberstellung alt/neu

# Änderung Abfallwirtschaftssatzung



#### bisher

#### § 2 Entsorgungspflicht

(5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

## § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen

## Künftig ab 01.06.2016

#### § 2 Entsorgungspflicht

(5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) – und die Verwertung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

## § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Verwertung von Grünabfällen selbst zuständig sind.

# Änderungen

Anpassung an neu gefasste Delegationsvereinbarungen – Übertragung Verwertungszuständigkeit Grünabfälle an Gemeinden; sprachliche Anpassung Fachbegriff;

LRA Konstanz

# Änderung Abfallwirtschaftssatzung



#### bisher

- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:
  - 1. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen
    - Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1 b und Abs. 5)
    - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile
  - 2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen
    - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
    - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
       Abfälle zur Verwertung sowie Garten-/Parkabfälle (Grünabfälle)
       und Landschaftspflegeabfälle können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

### Künftig ab 01.06.2016

- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen
- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende zu entsorgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises zu befördern:
  - 1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen
    - Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1 b und Abs. 5)
    - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)
  - 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen
    - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
    - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3 und Abs. 9)
    - Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

# Änderungen

Wegfall Zuständigkeit Gemeinden für Abfälle zur Verwertung und Sperrmüll;

Anpassung an neu gefasste Delegationsvereinbarungen; Übertragung Verwertungszuständigkeit Grünabfälle an Gemeinden;

LRA Konstanz 3

# Änderung Abfallwirtschaftssatzung



#### bisher

#### § 12 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
  - a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
  - b) die Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg
  - c) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in Kreuzlingen.
Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die

Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

## Künftig ab 01.06.2016

## § 12 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
  - a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
  - b) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in CH-Kreuzlingen und Singen. Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

# Änderungen

Wegfall Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg; Ergänzung Bahnverladestation Singen;

LRA Konstanz